

Heinz-Christian Strache
Vizekanzler
Bundesminister für öffentlichen Dienst
und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMÖDS-11001/0029-I/A/5/2019

Wien, am 07. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Angela Lueger, Genossinnen und Genossen haben am 7. März 2019 unter der Nr. **3043/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag“ gerichtet.

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers – genommen werden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändern, und kein Feiertag gestrichen wird.

Im Sinne des EuGH-Urteils ist es der Bundesregierung damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 5, 8 und 9:

- *Waren*
 - a. *Sie,*
 - b. *Ihr Kabinett,*
 - c. *Ihr Generalsekretariat oder*
 - d. *andere Organisationseinheiten Ihres Ressorts*
jeweils in die Beratungen zur "Karfreitags-Lösung" eingebunden?
- *Wenn ja, von wann bis wann dauerten diese Gespräche jeweils an und in welchen Räumlichkeiten wurden Sie geführt?*
- *Wenn ja, von wann bis wann und in welchen Räumlichkeiten fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern jeweils welcher Religionsgemeinschaften statt?*
- *Wenn ja, welche Organisationseinheiten Ihres Hauses wurden mit jeweils welchen rechtlichen Fragen befasst, welcher Zeitraum verblieb ihnen für eine Stellungnahme und wie fiel diese aus?*
- *Warum wurden die Beratungen erst so spät aufgenommen, obwohl durch die Stellungnahme des Generalanwaltes es vorhersehbar war, dass es zu dieser Aufhebung kommen wird?*
- *Welche Interessen haben die Vertreter der Wirtschaft Ihnen gegenüber bzw. Ihrem Ressort gegenüber vertreten und wann fanden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und Ihnen bzw. Ihrem Ressort statt?*

Die parlamentarischen Abläufe, die in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt sind, sind kein Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung. Die angesprochenen Änderungen wurden im Wege eines Abänderungsantrags eingebbracht und von Nationalrat und Bundesrat den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend beschlossen. Die für das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes zuständigen Abteilungen III/A/1 und III/C/5 des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport standen für Fragen zur Verfügung, haben jedoch an keinen Besprechungen teilgenommen.

Zu Frage 4:

- *Wenn ja, mit welchen Fragen wurde der Verfassungsdienst jeweils befasst, welcher Zeitraum verblieb ihm für eine Stellungnahme dazu und wie fiel diese aus?*

Ich darf auf die Beantwortungen der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 3034/J vom 7. März 2019 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie Nr. 3041/J vom 7. März 2019 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verweisen.

Zu Frage 6:

- *Zunächst war als Lösung für den Karfreitag ein halber Feiertag vorgesehen. Welche Seite hat bei den Verhandlungen die nunmehr als Gesetzesbeschluss des Nationalrates vorliegende Variante eingebracht, welche Interessen haben Sie und Ihr Ressort dabei vertreten?*

Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Nationalrates betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 7:

- *Welche Organisationseinheit welches Ressorts hat Ihrem Informationsstand nach den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss legistisch formuliert?*

In meinem Vollzugsbereich standen die Abteilungen III/A/1 und III/C/5 in Hinblick auf das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes für Fragen beratend zur Verfügung.

Zu Frage 10:

- *Welche Wirkungen entfalten die neuen Regeln betreffend den Karfreitag auf Personen, die erst vor kurzem ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben? Was bedeutet es konkret für Personen, die das Arbeitsverhältnis mit 1. April 2019 beginnen werden, im Zusammenhang mit dem Karfreitag 2019?*

Für Bundesbedienstete gilt die Übergangsregelung des § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz durch den Verweis in § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 sinngemäß. Bundesbedienstete, die sich zum Zeitpunkt des 1. April 2019 im Bundesdienst befanden bzw. in den Bundesdienst eingetreten sind, konnten aufgrund der Sonderregelung des § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz bereits den Karfreitag 2019 als ihren „persönlichen Feiertag“ bestimmen. Für die kommenden Jahre wird gleichermaßen wie in der Privatwirtschaft auch für Bundesbedienstete die Einhaltung einer Frist von drei Monaten im Voraus normiert.

Zu Frage 11:

- *Wie wurde in Ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2018 gehandhabt (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)?*

Im Jahr 2018 habe ich meine Bediensteten am Karfreitag ganztätig vom Dienst befreit, wobei nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeit ein sektionsinterner Journaldienst einzurichten war.

Zu Frage 12:

- *Wie wird in Ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2019 gehandhabt werden (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)? Gibt es dazu schon Gespräche mit der Personalvertretung?*

Grundlage der Karfreitagsregelung im Bundesdienst bildet ein Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1963 (MRV vom 8. März 1963, ZI. 33.225-3/63), demgemäß die Bundesdienststellen ermächtigt sind, für ihren jeweiligen Dienstbereich den Dienstbetrieb am Karfreitag ab 12.00 Uhr auf einen Journaldienst zu beschränken. Dieser Erlass gilt ab 2019 auch für jene Bundesbediensteten, für die bisher der Karfreitag ein Feiertag auf Grund des § 1 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153/1957 war und findet auch in meinem Ressort Anwendung.

Auf die Möglichkeit des „persönlichen Feiertags“ wird hingewiesen.

Heinz-Christian Strache

